

# Bundesblatt

107. Jahrgang

Bern, den 30. Dezember 1955

Band II

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

7045

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen

(Vom 19. Dezember 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Änderung von Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen zu unterbreiten.

Dieser Artikel 23 hat folgenden Wortlaut:

«Die Kantone bestimmen, wie die nutzbaren Teile von umgestandenen oder geschlachteten Tieren verwertet werden sollen. Der Erlös ist dem Tierbesitzer zu überlassen.

Die Beiträge der Kantone sollen so bemessen werden, dass die Geschädigten unter Anrechnung des in Absatz 1 erwähnten Erlöses in den Fällen von Artikel 21, Ziffern 1 bis 3 mindestens 70 Prozent und höchstens 80 Prozent, und in den Fällen von Ziffern 4 und 5 mindestens 80 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schätzungswertes erhalten. Innerhalb dieses Rahmens werden die Beiträge durch die Kantone bestimmt.

Der Bundesrat kann Höchstbeträge bestimmen, die für ein einzelnes Tier in Betracht fallen dürfen, und in bestimmten Fällen anordnen, dass die Entschädigung nach Durchschnittswerten zu erfolgen habe.»

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz vom 15. März 1915 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen führte dazu folgendes aus:

«Artikel 23. Hier werden Grundsätze aufgestellt über die Höhe der zu leistenden Beiträge. Die Kantone können die Beiträge innert gewissen Grenzen bestimmen. Mit den Mindestsätzen von 60 respektive 75 Prozent (in der endgültigen Fassung des Gesetzes auf 70–80 Prozent erhöht) wird bezweckt, dass der Tierbesitzer einen namhaften Beitrag erhält und dass die Pflicht der Kantone nicht illusorisch gemacht werden kann. Der Wert der nutzbaren Teile wird selbstverständlich angerechnet. Die Festsetzung der Maximalsätze von 75 respektive 85 Prozent (in der endgültigen Fassung des Gesetzes

auf 90 Prozent erhöht) bezweckt, dass der Tierbesitzer auf alle Fälle einen Teil des Schadens an sich tragen muss und ein Interesse an der Vermeidung der Seuche und des Schadeneintrittes hat. Er wird unter solchen Umständen den Tierbestand eher vor Seuchen zu schützen suchen, und falls sie doch auftreten, bei der Bekämpfung lebhaft mitarbeiten. Die verschiedene Behandlung der in Ziffer 1 bis 3 und der in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Fälle rechtfertigt sich dadurch, dass es sich bei der ersten Kategorie um kranke und verdächtige, bei der zweiten um gesunde Tiere handelt. Für die letzteren sind Minimum und Maximum höher.»

In den letzten Jahren haben sich in zunehmendem Masse Bestrebungen geltend gemacht, die in verschiedener Hinsicht auf die vermehrte Entlastung der Geschädigten und demgemäss auf eine Erhöhung der Beiträge abzielen. Die Entwicklung und Bedeutung von zwei bestimmten Seuchen bilden deren Gegenstand, die Maul- und Klauenseuche einerseits, der Rinderabortus Bang andererseits. Gemeinsam ist beiden, dass die Viehbesitzer grosse Opfer, oft gegen ihre eigentliche Absicht, weitgehend im Interesse der Allgemeinheit übernehmen müssen.

1. Bereits am 29. Januar 1952 reichte Herr Nationalrat Beck eine Motion ein, die dann später in ein Postulat umgewandelt wurde. Sie wünschte für die Entschädigung der infolge von Maul- und Klauenseuche umgestandenen oder geschlachteten Tiere in allen Fällen eine Entschädigung von 90 Prozent des Schatzungswertes.

Am 6. Oktober 1954 reichte Herr Nationalrat Buri eine Interpellation ein, in der auf die geltenden Artikel 21 und 23 des Tierseuchengesetzes hingewiesen und die Frage gestellt wurde:

«Ist der Bundesrat bereit, zu prüfen, ob nicht durch die Fortschritte in der Erforschung der Abwehrmassnahmen der Maul- und Klauenseuche eine Verminderung des Selbstbehaltes auf 10 Prozent in Frage kommen könnte. Dies um so mehr, als heute durch die grossen Importe Maul- und Klauenseuchefälle ausgelöst werden, bei denen der einzelne Viehbesitzer absolut unbeteiligt ist und daher der Selbstbehalt von 20 Prozent eine unzumutbare Härte bedeutet.»

Diese Interpellation wurde unterm 22. September 1955 dahingehend beantwortet, dass der Bundesrat eine entsprechende Botschaft in Aussicht stellte.

Mit Kreisschreiben vom 18. Januar 1955 hat das Veterinäramt den mit der Handhabung der Tierseuchenpolizei beauftragten kantonalen Behörden von der Interpellation Buri Kenntnis gegeben und sie ersucht, ihm ihre Stellungnahme mitzuteilen. Es gingen darauf 18 Antworten ein, von denen 15 zustimmend lauten. Von denen, die sich nicht geäussert haben, darf angenommen werden, dass sie einverstanden sind, sonst hätten sie berichtet.

Die Verhältnisse in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gegenüber den Jahren, in denen das jetzige Tierseuchengesetz ausgearbeitet wurde, haben sich deshalb grundlegend geändert, weil heute eine wirksame, aktive Schutzimpfung zur Verfügung steht, die damals noch nicht bekannt war. Mit Hilfe des schweizerischen Bekämpfungssystems, das international als sehr wirksam anerkannt wird, ist es gelungen, die Schweiz seit Einführung der Vakzination im Jahre 1942 bis heute von der Maul- und Klauenseuche weitgehend freizuhalten. Auch der grosse Maul- und Klauenseuchezug, der in den Jahren 1951/52 Europa zum Teil in katastrophaler Weise heimsuchte, konnte von unserem Land abge-

wehrt werden. Es erkrankten in den Jahren 1951/52 nicht einmal 10 000 Stück Klein- und Grossvieh, was im Vergleich zu andern Staaten kaum in Betracht fällt. Das System erweist sich aber nur dann als genügend wirksam, wenn es gelingt, die massive Produktion des Erregers der Maul- und Klauenseuche zu verhindern. Dies lässt sich einzig durch eine möglichst rasche Abschachtung sämtlicher ergriffenen Bestände erreichen. Sobald zur Durchseuchung geschritten würde und sich das Virus massiv entwickeln könnte, würde auch die Schutzimpfung benachteiligt werden.

Die zwangsweise Abschachtung der Viehbestände verlangt von den Besitzern naturgemäss Opfer, da sie nach der jetzigen Gesetzgebung höchstens 80 Prozent der Schätzungssumme ausbezahlt erhalten. Dazu kommt noch der vorübergehende Ausfall an Milch und Fleischprodukten, der so lange andauert, bis wieder ein neuer Viehbestand vorhanden ist. Für viele Viehbesitzer ist ein solcher Schaden schwer zu tragen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint deshalb eine angemessene Erhöhung der Entschädigung als begründet.

Abgesehen von der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1951 durch holländisches und dänisches Transitvieh ist die Mehrzahl der Ausbrüche in der Schweiz seit einer Reihe von Jahren durch ausländische, landwirtschaftliche Produkte, namentlich Heu, Stroh und Saatkartoffeln, ausgelöst worden. Der Bezug von landwirtschaftlichen Produkten aller Art aus dem Ausland, der in die zehntausende von Wagenladungen jährlich geht, lässt sich vielfach nicht auf Länder beschränken, die günstige Seuchenverhältnisse aufweisen. Dass die Maul- und Klauenseuche durch solche Produkte verschleppt werden kann, geht nicht nur aus Beobachtungen in der Praxis hervor, sondern ist auch experimentell bewiesen worden.

Bis jetzt wurden für Tiere, die infolge Maul- und Klauenseuche umstehen oder geschlachtet werden, mindestens 70 und höchstens 80 Prozent des Schätzungswertes ausbezahlt. Eine Spanne von 70–90 Prozent dürfte den heutigen Verhältnissen am besten entsprechen. Die Mehrbelastung würde für den Bund auf Grund der Entschädigungen, die in den letzten 10 Jahren geleistet werden mussten, im Jahr auf rund 40 000 Franken zu stehen kommen.

2. Am 15. März 1955 reichte Herr Nationalrat Tschumi nachstehende Kleine Anfrage ein:

«Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang sagt, dass Tiere, die Bangbakterien ausscheiden, höchstens mit 80 Prozent des amtlichen Schätzungswertes zu entschädigen seien. Nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen ist eine höhere Entschädigung nicht möglich. Im Interesse einer intensiven Bangbekämpfung, namentlich aber in den Berggebieten, wäre eine Entschädigung bis zu 90 Prozent des Schätzungswertes sehr erwünscht.

Ist der Bundesrat bereit, zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne abgeändert werden könnten, dass in den Berggebieten die Bakterien ausscheidenden Tiere mit 90 Prozent des Schätzungswertes vergütet werden? Auf diese Weise könnte, wie dies bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose auch der Fall ist, vermehrt auf die erschwerten Bedingungen in den Aufzuchtgebieten Rücksicht genommen werden.»

Diese Kleine Anfrage wurde vom Bundesrat unterm 23. September 1955 in positivem Sinne beantwortet. Das Veterinäramt hat von der Kleinen Anfrage Tschumi den zuständigen kantonalen Behörden mit Kreisschreiben vom 26. Juli 1955 ebenfalls Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen um Stellungnahme. 17 Antworten lauteten zustimmend, 3 sprachen sich grundsätzlich gegen eine prozentuale Erhöhung der Entschädigungssummen aus, in einer wurde erklärt, dass die Flachlandkantone daran nicht interessiert seien und 4 blieben aus.

Die Entschädigung bei der Ausmerzung von abortuskranken Tieren stützt sich ebenfalls auf das Tierseuchengesetz vom 13. Juni 1917, das eine Maximalentschädigung für solche Fälle von höchstens 80 Prozent des Schätzungswertes der Tiere vorsieht. Dagegen können nach Artikel 5, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose – und zwar in Gebieten, in denen vorwiegend Viehzucht getrieben wird und die geschlossen dem Verfahren unterstellt werden – bis 90 Prozent des amtlichen Schätzungswertes berücksichtigt werden. Die Kleine Anfrage Tschumi bezweckt nun für Berggebiete die Entschädigung für infolge Abortus zur Ausmerzung gelangende Tiere, mit derjenigen, die für tuberkulosekranke Tiere geleistet wird, gleichzustellen.

Der Rinderabortus Bang stellt wie die Rindertuberkulose eine erhebliche Gefahr für die Übertragung auf den Menschen dar. Der Unterschied besteht darin, dass der Abortus Bang beim Menschen heute medikamentös viel wirksamer behandelt werden kann als die Tuberkulose, mit andern Worten, die Heilung Abortuskranker gelingt eher. Nach einer vom Eidgenössischen Gesundheitsamt aufgestellten Schätzung, die als Grössenordnung der Kosten, jedoch nicht als Berechnung bewertet werden will, belaufen sich die Bangschäden beim Menschen in der Schweiz zurzeit jährlich auf zirka 780 000 Franken. Wenn sie auch wesentlich geringer sind als die von der Tuberkulose verursachten, sollten doch alle Massnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, sie zu verhindern. Trotz der meistens wirksamen medikamentösen Behandlungsarten erweisen sich die menschlichen Abortusfälle als ernste Krankheit, die manchmal recht lange andauernde Arbeitsunfähigkeit bedingt. Je wirksamer und rascher der Rinderabortus Bang bekämpft werden kann, um so weniger werden Übertragungen auf den Menschen vorkommen. Die Krankheit kann durch bangbakterienhaltige Milch, aber auch durch Beschmutzung von Schleimhäuten, durch bakterienhaltiges Material, wie Stallstaub, Jauche und vielleicht auch durch blutsaugende Insekten übertragen werden. Die der schweizerischen Viehhaltung durch Abortus Bang infolge Fehlgeburten und Milchausfall verursachten Schäden werden auf über 10 Millionen Franken jährlich geschätzt.

Mit Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953 wurde die Bekämpfung des Rinderabortus Bang neu geordnet und zwar auf Grund von Artikel 1 und 2 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 29. September 1953 über Milch, Milchprodukte und Speisefette. Die Massnahmen sehen unter anderem die Ausmerzung von Kühen vor, die mit der Milch oder über die Geburtswege Bang-

bakterien ausscheiden. Damit sollen die Ansteckungsquellen zum Versiegen gebracht werden.

Die Gesamtzahl der Kühe, die Bangbakterien ausscheiden, ist auf 30 000 bis 35 000 berechnet worden. Wenn es möglich wäre, sämtliche derartigen Kühe kurzfristig auszumerzen, so wäre damit die Hauptansteckungsquelle verstopft. Es wird jedoch schon deshalb einige Zeit verstreichen, bis an die restlose Beseitigung gedacht werden kann, weil die betreffenden Tiere zuerst durch die vorgesehenen Untersuchungsmethoden herausgefunden werden müssen. Sodann würde die kurzfristige Abstossung einer so grossen Anzahl von Kühen zum Zwecke der Schlachtung auch aus finanziellen Überlegungen auf Schwierigkeiten stossen. Deshalb wird eine Verteilung auf mehrere Jahre in Aussicht genommen werden müssen. Bei wahrscheinlich 5–6 Jahren ergibt sich ein jährlicher Anfall von rund 5000–7000 Kühen. Es ist zu erwarten, dass wenn die Ausmerzung erreicht ist und durch regelmässige Untersuchungen der Viehbestände Neuansteckungen sicher erfasst werden, die Abortusseuche völlig unterdrückt werden kann, wie dies glücklicherweise in grossen Gebieten der Schweiz für die Tuberkulose bereits der Fall ist.

Die Zuchtgebiete sollten in erster Linie von Abortus Bang befreit werden können, um in der Lage zu sein, den Bedarfsgebieten den Zukauf von gesunden, d. h. bangfreien Ersatztieren zu ermöglichen. Es besteht ein grosses Interesse daran, dass in jenen Gebieten die Abortusbekämpfung rasch und intensiv vor sich geht. Eine bessere Entschädigung, als sie gegenwärtig ausgerichtet werden kann, ist hierfür sehr erwünscht. Für viele Viehzüchter in den Gebirgsgebieten, die ohnehin einen schwierigen Existenzkampf zu führen haben, bedeutet die Ausmerzung von Tieren mit Zuchtwert vielfach einen schweren Ausfall. Eine Verbesserung der Entschädigung ist an sich ein Gebot der Billigkeit. Ausserdem ist es kaum verständlich, dass bei der Ausmerzung bangkranker Tiere eine prozentual kleinere Entschädigung geleistet wird als für tuberkulöse. Indessen muss selbstverständlich der Besitzer ein Interesse an der Vermeidung der Seuche bewahren, und demgemäss scheint ein Selbstbehalt von 10 Prozent angezeigt.

Wir glauben daher, dass die Entschädigung bei Rinderabortus Bang mit 90 Prozent gleich geordnet werden soll wie bei der Tuberkulose. Ausserdem ist es gegeben, die Bedingungen wie in Artikel 5, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu umschreiben, nämlich für «Gebiete, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird und die geschlossen dem staatlichen Verfahren unterstellt werden.»

Auf Grund der vorhandenen Abrechnungen über die Ausmerzung von bangkranken Tieren würden sich bei einer Erhöhung der Entschädigung von 80 Prozent auf 90 Prozent des amtlichen Schätzungswertes ungefähr folgende Mehrkosten pro Jahr ergeben:

Mehrkosten bei Entschädigung von 90 statt 80 Prozent des amtlichen Schätzungswertes . . . . .		150 Franken pro Tier
Anteil Kanton . . . . .	60 Prozent oder	90 Franken
Anteil Bund . . . . .	40 Prozent oder	60 Franken

Auf rund 3000 Bangtiere aus den Berggebieten bezogen, würden die Mehrkosten zirka 450 000 Franken betragen, d.h. für die Kantone 270 000 Franken und für den Bund 180 000 Franken.

Diese Mehrauslage, deren Deckung in der für Tierseuchen im allgemeinen vorgeschriebenen Weise zu geschehen hat, dürfte im Hinblick auf die grosse Gefahr, die der Rinderabortus Bang für die menschliche Gesundheit darstellt, und auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Berggebiete als tragbar bezeichnet werden. Im übrigen werden die Aufwendungen prozentual mit dem Rückgang der Abortusseuche abnehmen.

3. Die beiden erörterten Erhöhungen der Ansätze für Beiträge – bei Maul- und Klauenseuche einerseits, Abortus Bang andererseits – lassen sich durch entsprechende Gestaltung von Artikel 23 des Tierseuchengesetzes erzielen. Dessen Absatz 2 ist durch besondere Nennung der Maul- und Klauenseuche zu ergänzen, während der Abortus Bang den Gegenstand eines neuen Absatzes 3 bildet. Absatz 1 von Artikel 23 bleibt unverändert, ebenso dessen letzte Bestimmung, die nun zu Absatz 4 wird.

Wir empfehlen Ihnen diese Änderungen gemäss beiliegendem Entwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Dezember 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

**Bundesgesetz**  
über  
**die Änderung des Bundesgesetzes**  
**betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 1955,

beschliesst:

I

Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 23

<sup>1</sup> Die Kantone bestimmen, wie die nutzbaren Teile von umgestandenen oder geschlachteten Tieren verwertet werden sollen. Der Erlös ist dem Tierbesitzer zu überlassen.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Kantone sollen so bemessen werden, dass die Geschädigten unter Anrechnung des in Absatz 1 erwähnten Erlöses in den Fällen von Artikel 21, Ziffern 1 bis 3, mindestens 70 Prozent und höchstens 80 Prozent, für Maul- und Klauenseuche indessen bei Ziffer 3 höchstens 90 Prozent, und in den Fällen von Ziffern 4 und 5 mindestens 80 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schätzungswertes erhalten. Innerhalb dieses Rahmens werden die Beiträge durch die Kantone bestimmt.

<sup>3</sup> Im Rahmen von Massnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang gemäss Artikel 1, Absatz 2, können für Gebiete, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird und die geschlossen dem staatlichen Verfahren unterstellt werden, in den Fällen von Artikel 21, Ziffer 3, Beiträge von höchstens 90 Prozent des Schätzungswertes gewährt werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Höchstbeträge bestimmen, die für ein einzelnes Tier in Betracht fallen dürfen, und in bestimmten Fällen anordnen, dass die Entschädigung nach Durchschnittswerten zu erfolgen habe.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (Vom 19. Dezember 1955)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7045
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1955
Date	
Data	
Seite	1417-1423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.